

werten. Praktisch heißt das: Die Strafe ist nicht (allein) nach der Tatschuld, sondern nach dem Grad der konkreten Tatschuld zu bestimmen, also die ungenaue Proportionalität „Tatschuld — Strafgröße“ durch die präzisere Proportionalität „Schuldgröße (darin impliziert die von der Schuld umfaßte objektive Tatschuld) — Strafgröße“ zu ersetzen.

Wir haben somit für die Strafzumessung folgende Überlegungen anzustellen und dementsprechende Feststellungen zu treffen:

1. Welche objektiven Tatstände (Folgen, Begehungsweise usw.) bestimmten die objektive Tatschuld?
2. Welche von diesen waren von der Schuld des Täters umfaßt (welche Folgen sind ihm zuzurechnen)? Inwieweit kommt in der Begehungsweise die subjektive Tatintensität, der Tatwille zum Ausdruck? Auf welche Motive und Zielsetzungen geht die Tat zurück? (Die hiervon nicht erfaßten objektiven Tatstände haben außer Betracht zu bleiben.)
3. Wie ist das Verhältnis der Schuld zu diesen erfaßten Tatständen? Waren die Folgen in ihrem Ausmaß gewollt oder nicht, erstrebt oder in Kauf genommen? Von welchen Schuldarten werden die relevanten objektiven Tatstände erfaßt? Wie groß ist der Grad der Schuld? (Auch bestimmte Täteraspekte, wie Funktion oder hartnäckige Rückfälligkeit, gehen hier ein.)
4. In welchem Maße ist dieser Grad der individuellen Schuld negativ zu bewerten? In welchem Maße ist die Tat (Schuld) folglich verwerflich? Welche Strafgröße ist dieser negativen Tatschuldbewertung adäquat?

Da die richtige, gerechte Strafe (Strafgröße) von der Position der gesellschaftlichen Erfordernisse und Interessen aus gefunden wird, vereinigt sie in sich prinzipiell alle notwendigen Straffunktionen und Elemente, insbesondere die des Schutzes sowie die der allgemeinen und individuellen Vorbeugung. Sie liefert auf diese Weise die Basis für ihre gesellschaftliche Wirksamkeit.

Das sozialistische Strafrecht begnügt sich aber damit nicht, sondern gibt dem Richter zur Verwirklichung der Erziehung und Vorbeugung weitere Möglichkeiten in die Hand, deren Anwendung sich nicht — zumindest nicht allein — nach Tatproportionalität und Gerechtigkeit bestimmt. Wir bleiben eben nicht bei einer nur nach Schweregraden, nach Graden der Verwerflichkeit und Unrechtmäßigkeit skalierten linearen Abstufung von Strafgrößen stehen (wie das bei einem "ausschließlich auf Freiheitsentzug und Geldstrafe — als „bezahlte“ oder „losgekaufte“ Freiheitsstrafe — beschränkten Strafsystem, eben dem klassisch-bürgerlichen, der Fall war). Indem das sozialistische Strafrecht eine effektive Bekämpfung der Kriminalität, die Aufhebung ihrer objektiven und subjektiven Ursachen fordert, sieht es konsequenterweise auch vor, daß Maßnahmen zur Beseitigung dieser objektiven und subjektiven Ursachen ergriffen werden. Solche Maßnahmen tragen keinen „reinen“ Strafcharakter, und zwar auch dann nicht, wenn sie als konkrete Verpflichtung und Auflage an den Schuldigen adressiert sind und sich praktisch (wie auch wohl in seinem Bewußtsein) als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Strafelementen verbinden.

Für die Strafzumessung bedeutet das, auch zu überlegen, ob individuell — bei diesem Täter — die geeigneten Maßnahmen zur Ausräumung bestimmter subjektiver Mängel, Defekte, Ursachen ergriffen werden. Solche Überlegungen bestimmen sich nach der Frage: Wie kann diesem Menschen im Hinblick auf seine bisherige Entwicklung und seine konkrete soziale Umgebung am wirksamsten geholfen werden, künftig ein gesetzestreu handelnder Bürger unseres Staates zu

sein? Wie kann er zu Verantwortungsbewußtsein erzogen werden?

Die Auswahl der individuell geeigneten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Hier ist die Dialektik von Erziehung und Selbsterziehung, von Erziehungsbereitschaft und diesbezüglicher Hilfe, von subjektiven inneren und sozialen Prozessen, von psychischen und physischen Prozessen zu beachten. Da diese Bemühungen letztlich auf die Entwicklung und Stärkung des Verantwortungsbewußtseins des Täters gerichtet sind, schließt sich damit der Kreis wieder zur Verschuldenskonzeption und zur individuellen Schuld des Täters. So ist auch im konkreten Fall die Einheit von „Strafe“ und „Erziehung“ gegeben, die Einheit zweier Seiten und Aspekte, die eine unterschiedliche Methodik verlangen, aber keine Gegenüberstellung, die sich auf dem politisch-moralischen Grundbegriff der Verantwortung wieder vereinen.

Bei der Suche nach der innerhalb des Rahmens der Tatschuld (Schuldgröße) liegenden individuell geeigneten Maßnahme ist also nicht mehr die Schuld (größe) noch einmal heranzuziehen, sondern die konkrete Persönlichkeit, ihr in der Tat bewiesener oder zum Ausdruck gekommener Mangel an Verantwortungsbewußtsein.

In dieser Unterschiedlichkeit des Verantwortungsbewußtseins spiegelt sich auch wider, inwieweit die Tat der Persönlichkeit des Täters adäquat oder ihr fremd war — eine für die Auswahl der täterbezogenen geeigneten Maßnahme eminent wichtige Frage. Es liegt auf der Hand, daß das Ausfindigmachen dieser Maßnahme eine genaue Kenntnis der jeweiligen Täterpersönlichkeit als Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse voraussetzt, der Lebensanschauungen und Lebensweise des Täters, seines Charakters, seines (nicht nur biographischen) Entwicklungsweges, seiner Ansprechbarkeit, seiner sozialen Umwelt, seiner sozialen Beziehungen und Bindungen, der Art und Qualität der sozialen Gruppen und Kollektive, in denen er lebt.

Hieraus läßt sich erstens das konkrete, individuelle moralische Erziehungsziel ableiten, d. h. die Frage, ob und welche Anschauungen, Gewohnheiten, Verhaltensweisen diesem Menschen anezogen werden sollen. Nicht bei jedem Straftäter ist eine besondere Erziehung aus Anlaß der Straftat erforderlich, so insbesondere bei persönlichkeitsfremden, außergewöhnlichen „zufälligen“ Straftaten von sonst ordentlichen Bürgern. Bei ihnen genügt vielfach die der Tatschuld proportionale moralisch-rechtliche Verurteilung durch das staatliche bzw. gesellschaftliche Gericht. Besonderer Erziehung bedarf es dort, wo die Tat bestimmte Persönlichkeitsmängel, Mängel an Verantwortungsbewußtsein, offenbart¹.

Zweitens ergibt sich daraus, mit welchen Mitteln und Methoden, über welche sozialen Einflußkanäle und Beziehungen dieses Erziehungsziel schrittweise erreicht werden kann (= konkretes, individuelles Erziehungsprogramm). Es versteht sich, daß die Verwirklichung eines solchen Programms die entsprechende Bereitschaft des Täters erfordert. Deshalb sollte das Programm möglichst auch mit ihm und seinem Arbeits- oder Wohnkollektiv gemeinsam ausgearbeitet werden.

Im Rahmen dieses konkreten individuellen Erziehungsprogramms kann die geeignetste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgewählt werden. Das wird diejenige sein, die am ehesten zur Verwirklichung dieses Erziehungsprogramms beizutragen vermag. Hier-

¹ Vgl. hierzu Loose, „Philosophische Aspekte der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihre Bedeutung für eine wirksame Strafrechtsprechung“. Staat und Recht 1966. Heft 7, S. 1172.